

MOTION von Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich), Bettina Volland (SP, Zürich) und Johanna Tresp (SP, Zürich)

betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zivilprozessordnung (Gesetz über den Zivilprozess) so zu ändern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht künftig auch

1. nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat;
2. ehemaligen nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat und sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Trennung bezieht.

Dr. Anna Maria Riedi
Bettina Volland
Johanna Tresp

Begründung:

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird in Zivilprozessen nahen Angehörigen zugestanden. Dies gilt namentlich für Blutsverwandte, Verschwägerte sowie für Stief-, Adoptiv- oder Pflegeverhältnisse und für Ehegatten, geschieden oder ungeschieden. Zunehmend leben Bürgerinnen und Bürger verschiedensten Alters in nichtehelichen Lebenspartnerschaften. Für diese ist es stossend, dass ihre sehr oft langährigen Partnerschaften beim Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich nicht berücksichtigt werden. Das Recht zur Zeugnisverweigerung aus familiären Gründen will die bestehende Vertrauensbeziehung schützen und die Zeuginnen und Zeugen vor einem Gewissens- und Interessenskonflikt bewahren. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Konflikt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichermaßen besteht. Wie Umfragen zeigen, befürworten heute viele Bürgerinnen und Bürger, dass nichteheliche Lebenspartnerschaften vermehrt anerkannt werden sollten. So kennen denn auch schon verschiedene Kanton in der Schweiz ein Zeugnisverweigerungsrecht für nichteheliche Lebenspartner.